



Datenschutz

Videotranskript

3.1 Einleitung

Das Bekanntgeben ist zunächst eine Form des Bearbeitens, wie auch das Erheben, Verwenden, Aufbewahren und Löschen von Personendaten. Solche Personendaten sind unterschiedlich sensible Informationen über eine mindestens bestimmbare natürliche Person.

Warum wird das Bekanntgeben aber separat geregelt, wenn es doch ein Bearbeiten von Personendaten darstellt? Das liegt daran, dass die Daten den Kontext verlassen, in dem sie mit einer Rechtfertigung ursprünglich erhoben worden sind.

Das bringt zwei Gefahren mit sich. Erstens kann die Bekanntgabe rechtswidrig sein, also ohne eigenen Rechtfertigungsgrund erfolgen. Und zweitens kann die Bekanntgabe intransparent sein, also ohne das Wissen der betroffenen Person erfolgen.

In diesem zweiten Fall erfährt die Person überhaupt nicht, dass die Daten über sie in einen neuen Kontext, zu einem anderen öffentlichen Organ gehen, vielleicht auch zu einer anderen Privatperson. Es verfügt also potenziell jemand über die Daten, ohne dass die betroffene Person davon weiss.

Wir müssen die Bekanntgabe auch abgrenzen von anderen Formen der Übermittlung von Personendaten. Nicht jede Übermittlung ist zugleich eine Bekanntgabe. Anschaulich wird das beim Vergleich mit der Auftragsdatenbearbeitung.

Die Auftragsdatenbearbeiterin ist dabei lediglich processor. Das heißt, sie bearbeitet die Daten nicht zu einem eigenen Zweck, sondern nur zum Zweck des öffentlichen Organs, das ihr den Auftrag erteilt hat. Dieses öffentliche Organ bleibt controller und verantwortlich für die Daten und deren Bearbeitung.

Bei der Bekanntgabe hingegen werden die Daten in einen völlig neuen Verantwortungsbereich gegeben. Die Empfängerinnen erhalten die Personendaten zu ihrem eigenen Zweck und sind für die weitere Bearbeitung selbst verantwortlich. Sie werden somit selber zu einem Controller. Dafür verlangt § 21 des Informations- und Datenschutzgesetzes eine separate Rechtfertigung.

Was den Zweck angeht, müssen wir eine weitere Unterscheidung vornehmen.

Wie bei anderen Formen der Bearbeitung von Personendaten gibt es nämlich auch beim Bekanntgeben zwei Grundarten von Zwecken: Entweder geben wir Daten für einen personenbezogenen oder für einen nicht personenbezogenen Zweck bekannt.

Schauen wir uns ein Beispiel an für eine Bekanntgabe mit personenbezogenem Zweck.

Die Ärztin gibt die Personendaten eines Patienten an ein Labor zum Zweck, eine Diagnose zu erstellen. Diese Diagnose soll eine bessere Behandlung oder Therapie der Krankheit ermöglichen. Es soll also etwas in Bezug auf die ganz bestimmte kranke Person erreicht werden: Die Bekanntgabe erfolgt deshalb personenbezogen.

Anders ist das beim Bekanntgeben für einen nicht personenbezogenen Zweck.



**University
of Basel**

In diesem Beispiel gibt die Ärztin die Daten des Patienten zusammen mit vielen anderen Patientendaten an eine Forscherin bekannt. Die Forscherin soll mit diesen vielen Daten Zusammenhänge erkennen, um daraus etwa bessere Diagnosen zu entwickeln.

Die Daten dienen also nicht dem Zweck, einem einzelnen, bestimmten Patienten zu helfen, sondern generell allen, die künftig an der gleichen Krankheit leiden.